

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00041 vom 11. Dezember 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2003.00041

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00041 du 11 décembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00041 del 11 dicembre 2003

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) haben die Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

1.2 Gemäss Ziffer 4.3 des Reglements der Beklagten vom 1. Januar 1997 (Urk. 2/10) haben eheliche oder die nach dem Gesetz gleichgestellten Kinder von verstorbenen aktiven Versicherten und Rentenbezugern Anspruch auf eine Waisenrente.

1.3 Laut Art. 252 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wird das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und dem Vater kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt. Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption (Art. 252 Abs. 3 ZGB). Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt nach Art. 255 Abs. 1 ZGB der Ehemann als Vater.

1.4 In der Alters- und Hinterlassenenversicherung wurde die Regelung der Waisenrente für Pflegekinder vom Bundesrat gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Art. 49 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vorgenommen. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung haben Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

Nach ständiger Rechtsprechung zu Art. 49 AHVV gilt als Pflegekind im Sinne dieser Bestimmung ein Kind, das sich in der Pflegefamilie tatsächlich der Lage eines ehelichen Kindes erfreut und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für Unterhalt und Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen (EVGE 1966 S. 234 Erw. 2 mit Hinweis). Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des Pflegekindverhältnisses liegt in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen; auf den Grund dieser Übertragung kommt es nicht an (EVGE 1965 S. 245 Erw. 2a; ZAK 1992 S. 122.); der Stiefvater, der das Stiefkind in Pflege genommen hat, wird als Pflegevater des Kindes betrachtet (vgl. ZAK 1967 S. 230 Erw. 1 mit Hinweisen).

Unentgeltlich im Sinne des Gesetzes ist das Pflegeverhältnis, wenn die an die Pflegeeltern für das Kind von dritter Seite erbrachten Leistungen (z.B. Unterhaltsbeiträge der Eltern oder von Verwandten, Alimentenbevorschussung, Kostgelder, Sozialversicherungsrenten, private Versicherungsleistungen) weniger als einen Viertel der tatsächlichen

Unterhaltskosten decken (ZAK 1958 S. 335; ZAK 1973 S. 573). Nicht als Entgelt zu betrachten sind das eigene Erwerbseinkommen des Kindes, die den Pflegeeltern oder Eltern ausgerichteten Familien- und Kinderzulagen, Gelegenheitsgeschenke sowie Stipendien (Rz 3312 der Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003).

1.5 Gemäss Art. 6 BVG enthält der zweite Teil dieses Gesetzes (Art. 7 bis 47) Mindestvorschriften. Laut Art. 49 Abs. 1 BVG sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und Organisation frei. Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten gemäss Art. 49 Abs. 2 BVG für die weitergehende Vorsorge nur die Vorschriften über die paritätische Verwaltung (Art. 51), die Verantwortlichkeit (Art. 52), die Kontrolle (Art. 53), den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2-5, Art. 56a, 57 und 59), die Aufsicht (Art. 61, 62 und 64), die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, Art. 67, 69 und 71), die Rechtspflege (Art. 73 und 74) sowie die Strafbestimmungen (Art. 75-79). Zudem enthalten Art. 331a-331e des Obligationenrechts (OR) zwingende Vorschriften, die sowohl die obligatorische wie die weitergehende berufliche Vorsorge betreffen.

1.6 Während das Rechtsverhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und versicherter Person im obligatorischen Bereich unmittelbar durch die gesetzlichen Normen insbesondere des BVG bestimmt ist, handelt es sich beim Vorsorgeverhältnis im überobligatorischen Bereich um einen Innominatsvertrag (eigener Art) zwischen der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung und der versicherten Person (BGE 122 V 145 Erw. 4a; Riemer, Vorsorge-, Fürsorge- und Sparverträge der beruflichen Vorsorge, Innominatsverträge, Festgabe zum 60. Geburtstag von Walter R. Schluop, S. 231 ff.). Innominatsverträge sind Verträge, die gesetzlich nicht besonders geregelt und auf die daher in erster Linie die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts (OR) anzuwenden sind. Im Gegensatz zu anderen Innominatsverträgen, die Elemente gesetzlich besonders geregelter Verträge oder Institute enthalten, schliesst Art. 49 Abs. 2 BVG die zwingende Anwendung materieller Bestimmungen des gesetzlich geregelten Rechtsverhältnisses auf den Vorsorgevertrag aus; vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen in Art. 331a-331e OR.

Die Vertragsfreiheit nach Art. 49 Abs. 2 BVG bedeutet indes nicht, dass die Vorsorgeeinrichtung bei der Durchführung der weitergehenden Vorsorge nur die in Art. 49 Abs. 2 BVG ausdrücklich vorbehaltenen organisatorischen und die in Art. 331a-331e OR enthaltenen materiellen Bestimmungen zu beachten hätten. Vielmehr sind die Vorsorgeeinrichtungen bei der Gestaltung und Durchführung der überobligatorischen Versicherung von Verfassung wegen insbesondere an die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots, der Verhältnismässigkeit und an den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben gebunden (vgl. BGE 115 V 109 Erw. 4b; Hermann Walser, Weitergehende berufliche Vorsorge, in BSVR/Soziale Sicherheit, Basel/Genf/München 1998, N 142 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

1.7 Bei den klassischen Vorsorgeverträgen ohne individuelle Abreden stellt das Reglement den vorformulierten Vertragsinhalt beziehungsweise die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) des Vorsorgevertrags dar. Die Auslegung des Reglements geschieht nach dem Vertrauensprinzip. Dabei sind die für Allgemeine

Vertragsbedingungen geltende Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregel sowie in deren Rahmen allenfalls die Unbilligkeitsregel zu beachten (vgl. BGE 122 V 146 Erw. 4c, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 14. Januar 2003 in Sachen Y., B 76/02). Werden im Reglement Begriffe verwendet, die sich auch in gesetzlichen Erlassen, beispielsweise in Sozialversicherungsgesetzen oder im Zivilgesetzbuch (ZGB) finden, so können die gesetzlichen Begriffe als Auslegungshilfen herangezogen werden (vgl. Riemer, a.a.O., S. 238). Ist kein tatsächlicher oder hypothetischer Wille der Parteien feststellbar, so ergnzt das Gericht den Vorsorgevertrag mittels einer generell-abstrakten Norm nach Massgabe von Art. 1 Abs. 2 und 3 ZGB (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 14. Januar 2003 in Sachen Y., B 76/02; Riemer, a.a.O., S. 239).

E. 2

2.1 Die Klger liessen zur Begrndung ihrer Klage geltend machen, entscheidend fr die Beurteilung ihres Leistungsanspruches sei die Auslegung der Formulierung "die nach Gesetz gleichgestellten Kinder" im Sinne von Ziffer 4.3 des Reglements der Beklagten. Ihrer Auffassung nach seien unter den Worten "nach Gesetz" ohne weiteres auch die Bestimmungen des AHV-Rechts zu subsumieren, welche im Rckversicherungsvertrag, der die Leistungen der Beklagten versicherungstechnisch absichere, ohnehin explizit erwhnt wrden. Unter diesem Gesichtspunkt sei festzuhalten, dass B. ___ bis zu seinem Tod fr den Unterhalt seiner Stiefkinder, der beiden Klger, zumindest berwiegend aufgekommen sei. Entsprechend richte die AHV denn auch Waisenrenten aus. Unter Beachtung des AHV-Rechts und der tatschlichen Lebenssituation der Klger sowie unter Bercksichtigung des Rckversicherungsvertrages msse das Reglement der Beklagten demnach so ausgelegt werden, dass die Klger als Stiefkinder nach Gesetz den ehelichen gleichgestellt seien. Die Beklagte habe somit den Klgern die reglementarischen Waisenrenten zu erbringen (Urk. 1 und Urk. 14).

2.2 Demgegenber liess die Beklagte ausfhren, es handle sich bei den Klgern nicht um nach Gesetz gleichgestellte Kinder im Sinne des Reglements, da diese Frage alleine aufgrund der Bestimmungen des ZGB zu entscheiden sei. Aus freiem Ermessen habe sie aber beschlossen, den Klgern eine Waisenrente gemss BVG zukommen zu lassen. Sollte entgegen ihrer Ansicht jedoch der Anspruch auf reglementarische Waisenrenten bejaht werden, so wre die Beklagte berechtigt, diese wegen Vorliegens einer berentschndigung zu krzen (Urk. 7 und Urk. 17).

E. 3

3.1 Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat im Urteil vom 16. Dezember 1998 in Sachen S + M. gegen Pensionskasse der Stadt A. (B 33/97) die Frage geprft, ob dem Stiefkind des Versicherten reglementarische Waisenrenten zustehen, wenn das Reglement einen Anspruch fr eheliche und nach Gesetz gleichgestellte Kinder vorsieht. Es hat dazu festgehalten, dass der Grundsatz zu beachten sei, dass das Familienrecht (und mithin das Kindesrecht nach Art. 252 ff. ZGB) eine Ordnung darstelle, die von der Sozialversicherung vorausgesetzt werde und dieser daher grundstzlich vorgehe. Dabei entspreche es konstanter Rechtsprechung, dass der Gesetzgeber, wenn er im Sozialversicherungsrecht Regelungen mit Anknpfung an familienrechtliche Sachverhalte (beispielsweise Ehe, Verwandtschaft oder Vormundschaft) treffe, von ihrer Bedeutung her, vorbehltlich gegenteiliger Anordnung, diejenigen Institute - und nur

diese - im Blickfeld habe, die das Familienrecht kenne (BGE 124 V 64 Erw. 4, 121 V 125 Erw. 2c, 119 V 429 Erw. 5b und 430 Erw. 6, 117 V 292 Erw. 3c). Anknüpfungen an familienrechtliche Begriffe kämen im Sozialversicherungsrecht häufig vor. Das EVG habe diesem Grundsatz, wonach das Familienrecht für das Sozialversicherungsrecht Voraussetzung sei und diesem daher - vorbehaltlich anderer Regelung - grundsätzlich vorgehe, in seiner Rechtsprechung stets Rechnung getragen. Es sei daher einzig anhand der zivilrechtlichen Regelung zu prüfen, welche Kinder den ehelichen gleichgestellt seien. Im betreffenden Fall hielt das EVG fest, dass der verstorbene Versicherte sein Stiefkind nicht adoptiert habe, sondern im Gegenteil nach wie vor ein Kindesverhältnis zum leiblichen Vater bestehe, da dieses durch die Scheidung der Mutter nicht aufgehoben worden sei. Zivilrechtlich gelte das Kind somit weder als ehelich oder von Gesetzes wegen einem solchen gleichgestellt und könne somit aufgrund dieser Vorschriften in Verbindung mit dem Reglement der Pensionskasse keine Waisenrente beanspruchen. Daran vermöge die Berufung auf Art. 278 Abs. 2 ZGB nichts zu ändern, denn diese Bestimmung beschlage die Unterhaltspflicht der Stiefeltern gegenüber vorehelichen, nicht gemeinsam gezeugten Kindern, vermöge jedoch kein Kindesverhältnis zu begründen. Zudem sei die Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber derjenigen des leiblichen Vaters subsidiär.

3.2.2.2 Im Gegensatz zum dem EVG-Entscheid zugrundeliegenden Fall, wo es sich bei der betroffenen Vorsorgeeinrichtung um eine solche des öffentlichen Rechts handelte und das Reglement somit nach den gewöhnlichen Regeln der Gesetzesauslegung zu interpretieren war, hat vorliegend die Auslegung des Reglements der Beklagten nach dem Vertrauensprinzip unter Berücksichtigung der Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln zu erfolgen. Nachdem es sich mithin aber um die gleiche Formulierung handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Parteien unter den "nach Gesetz den ehelichen gleichgestellten Kinder" abweichend von der EVG-Rechtsprechung auch nach anderen Gesetzen als dem ZGB gleichgestellte Kinder verstehen durften. Laut Art. 9 Ziff. 4 des Rückversicherungsvertrages der Beklagten mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (Rentenanstalt/Swiss Life) gelten als rentenberechtigte Kinder zwar auch die Pflegekinder der versicherten Person im Sinne von Art. 49 AHVV und die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder (Urk. 2/11 S. 11). Es ist jedoch zu beachten, dass die Kläger aus diesem Vertrag keine direkten Rechte ableiten können, sondern sie ihre Ansprüche auf das Reglement zu stützen haben. Letzteres sieht aber für diese beiden "Kategorien" von Kindern gerade keine Leistungen vor, sondern sinngemäss nur für die im Rückversicherungsvertrag ebenfalls erwähnten Kinder gemäss Art. 252 ZGB sowie den diesen gleichgestellten adoptierten und ausserehelichen nach altem Recht.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Kläger weder eheliche noch nach dem Gesetz gleichgestellte Kinder des verstorbenen B. sind, weshalb sie keinen Anspruch auf eine reglementarische Waisenrente haben. Dies führt zur Abweisung der Klage.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

